

Österreich, ein Hochsteuer-Land. Dank BAV mehr Netto vom Brutto?

VwGH-Urteil zu Pensionsanspruch eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Die politischen Ereignisse der letzten Wochen haben vieles verändert, u.a. auch die Umsetzungspläne der Steuerreform, deren Details Anfang Mai präsentiert wurden. Zwar findet man noch heute die **Ankündigung auf der Homepage des Finanzministeriums** ([zum Nachlesen hier klicken...](#)) aber jetzt wird wohl monatelang wahlgekämpft und dann wird man sehen, welche Regierung kommen und welches Arbeitsprogramm sie sich geben wird.

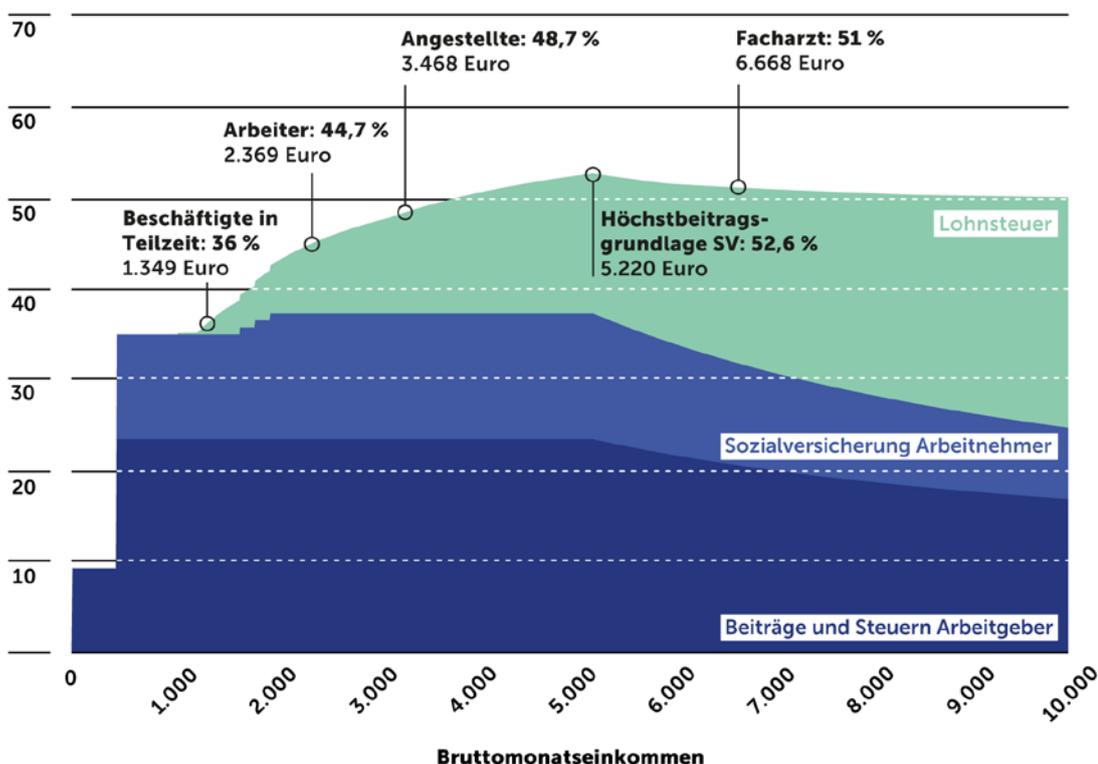
Doch Fakt ist, dass **Österreich ein Hochsteuerland ist und Änderungen nötig sind**, um etwa die sehr hohe Belastung auf Arbeit (also Löhne) zu reduzieren und etwa aus Umweltgründen Energieverbrauch zu belasten.

Im Schnitt bleibt nur die Hälfte

So titelte die Agenda Austria eine Aussendung und dokumentierte darin, wie hoch die aktuelle Belastung der Österreicher und Österreicherinnen ist. Die folgende Grafik zeigt, wie viel an Lohnsteuer, Sozialversicherung sowie Steuern und Abgaben am Einkommen abgezogen werden, sodass zwischen 36 und mehr als 50 Prozent des Gehalts verloren gehen.

Wie stark der Faktor Arbeit belastet ist

– Anteil der Steuern und Abgaben in Prozent der Arbeitskosten, Bruttoeinkommen in Euro



Quelle: Eigene Berechnungen, Statistik Austria.

Anmerkung: Alle dargestellten Datenpunkte entsprechen je den mittleren Einkommen der Beschäftigten. Das mittlere Einkommen des Facharztes gemäß des allgemeinen Einkommensberichts. Die übrigen Angaben für ganzjährig Beschäftigte. Alle Angaben für Männer und Frauen zusammen. Darstellung ohne Negativsteuer.



Wie die BAV helfen kann, mehr Netto vom Brutto zu bekommen, haben wir bereits im letzten Newsletter an Hand eines Zahlenbeispiels berechnet. [Zum Nachlesen hier klicken...](#)

VwGH Urteil zu Pensionsanspruch eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Frage: Können Pensionsabfindungen von Gesellschafter-Geschäftsführern steuerbegünstigt sein?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte zu entscheiden, ob für die einmalige Abfindung der Pensionsansprüche eines Gesellschafter-Geschäftsführers (100 % Beteiligung) gegenüber der Gesellschaft im Zuge einer „Betriebsaufgabe“ der **günstigere Hälftesteuersatz** in der Einkommensteuer zur Anwendung kommt.

Ausgangsbasis: Aus seiner Geschäftsführertätigkeit bezog der Gesellschafter-Geschäftsführer bis zu seiner Abberufung Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die er mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelte.

Vertraglich vereinbart waren eine **Pensionszusage und das Recht auf eine einmalige Abfindung** in Höhe des Barwertes der Pensionsverpflichtung. Der Gesellschafter nahm dieses Recht gleichzeitig mit seiner Abberufung (Gesellschafterbeschluss) als Geschäftsführer in Anspruch. Zu diesem Zeitpunkt hatte er das **60. Lebensjahr vollendet** und seine Erwerbstätigkeit zur Gänze eingestellt.

Das **Finanzamt und das Bundesfinanzgericht** verweigerten die Halbsatzbegünstigung für die Pensionsabfindung unter anderem mit dem Argument, dass die Zahlung nicht Teil der begünstigten außerordentlichen Einkünfte im Zuge einer altersbedingten Einstellung der Erwerbstätigkeit sei.

Der **VwGH stellte aber fest**, dass die betriebliche Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers mit dem Ausscheiden als Geschäftsführer beendet wurde. Es entstand eine **durchsetzbare Forderung auf Kapitalabfindung** mit seinem Ausscheiden aus der Geschäftsführung und dem gleichzeitigen Ausüben des vertraglich vereinbarten Wahlrechtes. Diese Forderung ist im Zuge der Betriebsaufgabe beim Gesellschafter zu bilanzieren und im gegenständlichen Fall auf Grund des Wechsels der Gewinnermittlungsart Teil des Übergangsgewinns. Da auch andere Voraussetzungen gegeben sind, wie z. B. dass seit Eröffnung oder seit dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind, steht **für diese Forderung als Teil der außerordentlichen Einkünfte der Halbsteuersatz zu**.

Quelle: Agenda Austria, Homepage Finanzministerium, Newsletter von Czepl & Partner Steuer- und Unternehmensberatungs Gmbh & Co KG, www.czepl.at